

20.02.86

— 1 —

Antrag des Landes Hessen

zum

Entwurf eines Ersten Gesetzes zur Änderung des Waschmittelgesetzes

- Punkt 8 der 561. Sitzung des Bundesrates am 21. Februar 1986 -

Der Bundesrat möge beschließen:

Zu Art. 1 Nr. 6 zu § 5

Nach § 5 ist folgender § 5 a neu einzufügen:

"§ 5 a

Der Bundesminister des Innern wird ermächtigt, nach Anhörung der beteiligten Kreise im Vernehmen mit dem Bundesminister für Wirtschaft durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates zur Erreichung der in § 1 Abs. 3 genannten Ziele Anforderungen an die Gestaltung der technischen Einrichtungen, in denen bestimmungsgemäß Wasch- und Reinigungsmittel verwendet werden, festzusetzen:"

Begründung:

In § 1 Abs. 3 (neu) werden erstmals die Geräte und Einrichtungen erwähnt, die zur Anwendung von Wasch- und Reinigungsmitteln bestimmt sind. Diese Einbeziehung ist zu begrüßen. Sie bedarf aber, wenn sie wirksam werden soll, einer vollzugsrechtlichen Regelung. Die Notwendigkeit hierzu wird von der Bundesregierung selbst anerkannt. In der Einzelbegründung zum vorliegenden Entwurf wird unter Nr. 2 c von der Bundesregierung ausgeführt, daß sie zwar einer freiwilligen Anpassung durch die Industrie grundsätzlich den Vorzug gibt, sich andererseits aber vorbehält, bei nicht zufriedenstellenden Verhandlungsergebnissen im weiteren Gesetzgebungsverfahren auf diese normative Regelung zurückzukommen. Es wird für erforderlich gehalten, schon jetzt eine entsprechende Verordnungsermächtigung aufzunehmen, um den Verhandlungen den notwendigen Nachdruck zu verleihen.